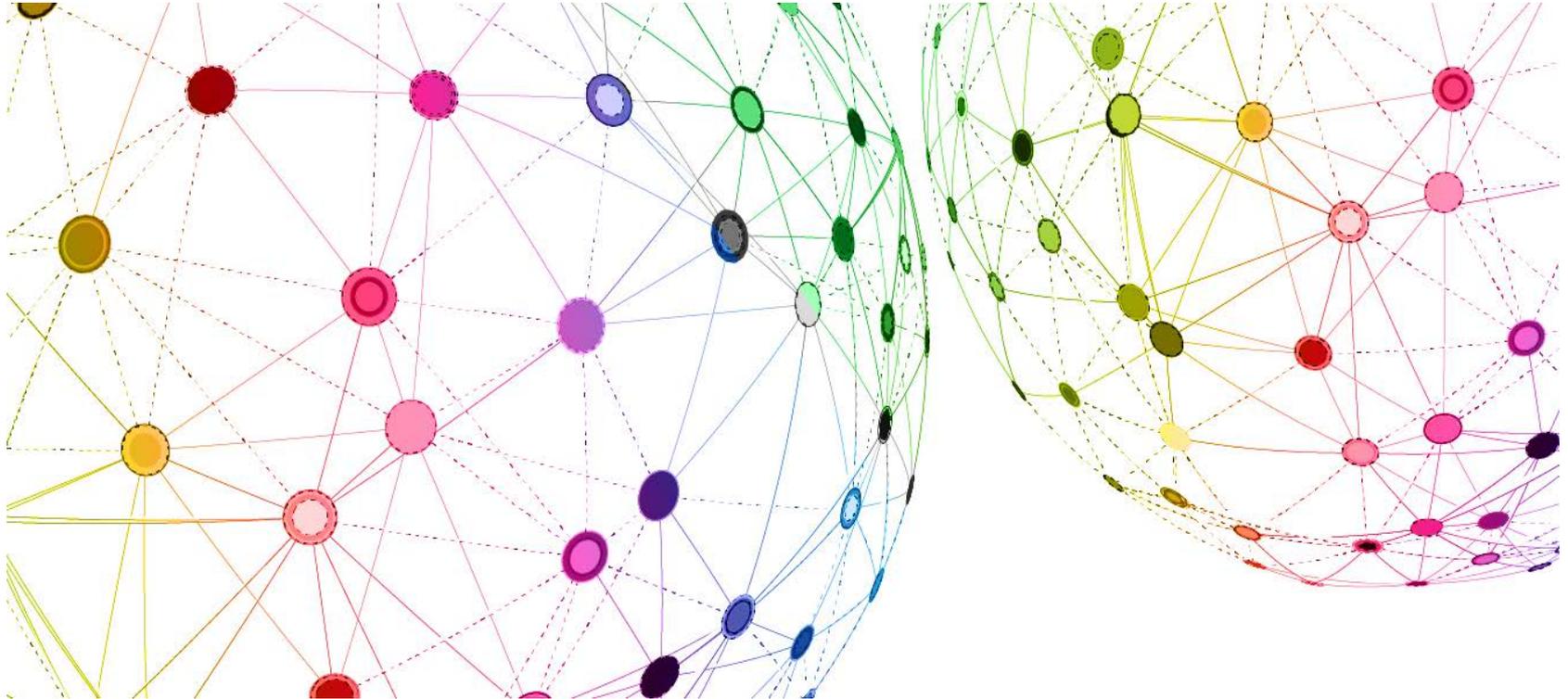




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE



© shutterstock 191778194

AUF DEM WEG ZUM GASVERSORGUNGSGESETZ: ÜBERLEGUNGEN DES BUNDES



- Motivation und Grundlagen für die Arbeiten am GasVG
- Vom Energie-Zieldreieck zum GasVG
- Resultate der ersten Studien
- Grundsatzpositionen des BFE
- Zeitplan



Heutiger Stand Gesetzgebung

Art. 13 Rohrleitungsgesetz

- 1 Die Unternehmung ist verpflichtet, vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet.**
- 2 Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das Bundesamt für Energie (Bundesamt) über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Vertragsbedingungen.
- 3 Über zivilrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag entscheiden die Zivilgerichte



Verbändevereinbarung (seit Oktober 2012)

- Verbindlichkeit für VSG-Mitglieder und industrielle Erdgasbezüger
- Voraussetzungen: Primärer Verwendungszweck als Prozessgas, minimale Transportkapazität von mind. 200 Nm³/h, sowie Lastgangmessung und Fernübertragung
- 3 Netzebenen:
 - Überregional
 - Regional
 - Lokal
- Involvierte Akteure
 - Endverbraucher (industrielle Bezüger)
 - Netzbetreiber
 - Koordinationsstelle Durchleitungen
 - Netzkunde
 - Bilanzgruppenverantwortlicher
 - Bilanzzonenverantwortlicher

Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas

zwischen

Genossenschaft VSG ASIG, Grütlstrasse 44, 8002 Zürich für die Netzbetreiber

und

1. **Interessengemeinschaft Erdgas (IG Erdgas)**, c/o Enerprice Partners AG, D4 Platz, 6039 Root Längenbold
2. **Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen (IGEB)**, Bergstrasse 110, 8032 Zürich



Beurteilung der Verbändevereinbarung durch die WEKO vom Dezember 2013

- Unter gewissen Umständen liegt ein Verstoss gegen das Kartellgesetz vor:
 - Zugangsgrenze von aktuell 200 Nm³/h.
 - Primäre Nutzung als Prozessgas.
 - Lastgangmessung sowie Datenfernübertragung
- Sachliche Rechtfertigung der Verweigerung Netzzugang, **ist nur als Einzelfall** beurteilbar.
- Die von den Netzbetreibern angestrebte **Rechtssicherheit** kann durch **regulatorische Vorgaben des Gesetzgebers** herbeigeführt werden.



Umfeld und Treiber für die Arbeiten zu einem GasVG (1)

- Schaffung von **Rechtssicherheit** für die beteiligten Akteure nach dem Schlussbericht der WEKO.
- **Weiterentwicklung Verbändevereinbarung:**
Beachtung der in diesem Rahmen geleisteten und zu leistenden Arbeiten.
- **Gasmarkt Schweiz als Teil des europäischen Gasmarktes:**
Stand und Entwicklung der Regelung in der EU. Differenz zur gesetzlichen Regelung in der Schweiz.
- **Verbändevereinbarung und deren Weiterentwicklung sowie EU Normen** bilden Grundlagen für die Arbeiten.

Für eine umfassende Analyse sind die Grundlagenarbeiten breit angelegt– dies sagt nichts über den Umfang der vorgeschlagenen gesetzlichen Regulierung



Umfeld und Treiber für die Arbeiten zu einem GasVG (2)

Keine abschliessende Beurteilung der VV2
(neues Markzugangsmo­dell MACH2) möglich, da:

- Grundlagenarbeiten zu GasVG noch im Gange
- Vorhandene Informationen zu MACH2 erlauben noch kein Gesamtbild
- Für verbindlichen Charakter sind Entscheide Departement und Bundesrat notwendig

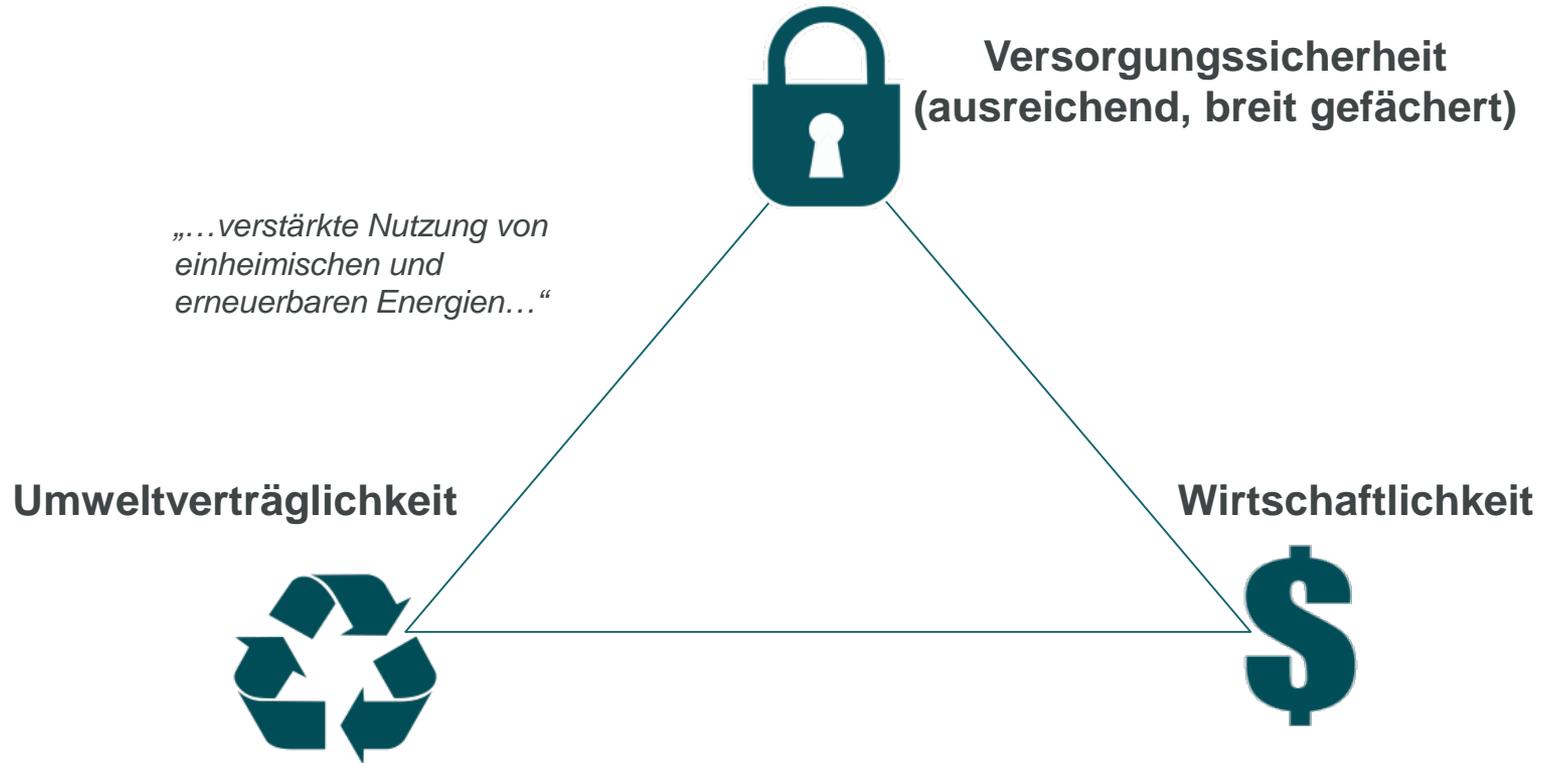
Erarbeitung von Grundlagen: Für eine umfassende Analyse sind die Grundlagenarbeiten breit angelegt– dies sagt nichts über den Umfang der vorgeschlagenen gesetzlichen Regulierung



- Motivation und Grundlagen für die Arbeiten am GasVG
- Vom Energie-Zieldreieck zum GasVG
- Resultate der ersten Studien
- Grundsatzpositionen des BFE
- Zeitplan



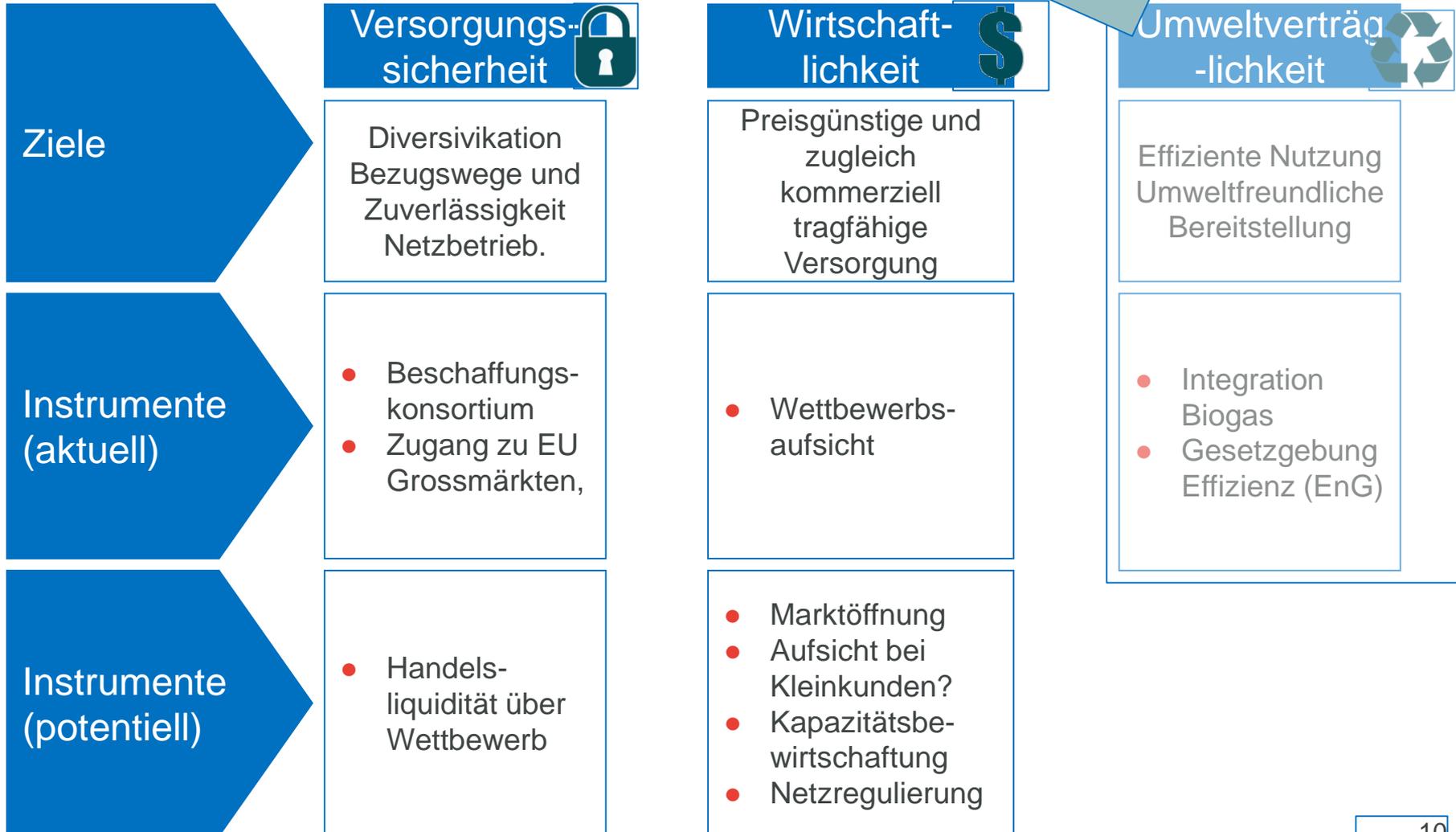
Das Zieldreieck der Energiepolitik ...



... bestimmt auch die Diskussion um ein **GasVG**



Das Ziel „Umweltverträglichkeit“ wird bereits im EnG abgedeckt und soll nicht zusätzlich nochmals mit dem GasVG adressiert werden





- Motivation und Grundlagen für die Arbeiten am GasVG
- Vom Energie-Zieldreieck zum GasVG
- **Resultate der ersten Studien**
- Grundsatzpositionen des BFE
- Zeitplan



WEITERGEHENDE MARKTÖFFNUNG: MARKTZUGANG FÜR GRÖSSEREN KUNDENKREIS

Ziele		
Erhöhung der volkswirtschaftlichen Wohlfahrt	Gleichklang mit Strommarktöffnung (?)	Nebenziele Ausschluss zu "Best Practice" im Ausland (?) (Daneben: EU-Kompatibilität)
Primäreffekte		Sekundäreffekte
<ul style="list-style-type: none"> ● Kosteneffizienz durch Wettbewerbsdruck ● Allokative Effizienz – Preise sinken auf das Niveau der (effizienten) Kosten ● Dynam. Effizienz – innovative Produkte 		<ul style="list-style-type: none"> ● Entlastung Unternehmen: sinkende Kosten für Gasbeschaffung steigern Cash-Flow/Investitionsfähigkeit ● Entlastung Letztverbraucher: sinkende Preise erhöhen Kaufkraft <p>⇒ Konsumentennutzen, Wachstum und Beschäftigung</p>
Handlungsempfehlung der Studie (Instrumente)		
<ul style="list-style-type: none"> ● Marktöffnung –vollständige Marktöffnung ● Grundversorgung – Keine regulierte Grundversorgung, aber Regelungen zu „Notversorgung“ im Fall eines Lieferantenausfalls. Ggf. Regelung einer Grundversorgung bei unvollständiger Marktöffnung für „nicht-zugelassene“ Kunden (sog. Grundversorgung II) 		

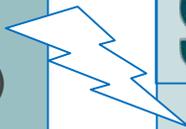


NETZZUGANGSMODELL – ENTRY-EXIT-SYSTEM

Ziele



Effizienz in Handel und Vertrieb
(mittels geringer Transaktionskosten)



Effektivität und Effizienz in der
Netzbewirtschaftung



Handlungsempfehlung der Studie (Instrumente)

- **Kapazitätsmodell** – Entry-Exit-System (EES) inkl. Verteilnetze (im Fall vollständiger Marktöffnung), bzw. bis City-Gate (im Fall teilweiser Marktöffnung)
- **Transite** – vollständige Integration
- **Marktgebiet** – Integration der 5 großen Bilanzzonen
 - Zusätzlich Einbeziehung der Netzzinseln empfohlen
- **Kapazitätsprodukte** –
 - möglichst viel feste, frei zuordenbare Kapazität anzustreben, Aufsicht über Berechnung der angebotenen Kapazität
 - Buchung an Grenzübergangspunkt über Plattform, Option zur Überbuchung von Exit-Kapazität
 - zum Engpassmanagement - Einführung der EU-Massnahmen
- **Nominierung**
 - Bilanzierung aller Vertriebsmengen
 - Nominierungsfristen an internationale Standards anpassen



BILANZIERUNGSMODELL

Ziele



Effizienz in Handel und Vertrieb
(mittels geringer Transaktionskosten)



Hohe Versorgungssicherheit/Netzstabilität
und Kosteneffizienz in der Bereitstellung
von Regelenergie



Handlungsempfehlung der Studie (Instrumente)

- **Organisation und Zugang VAP:**
- **Betrieb VAP durch MGV (d.h. netpool, übernimmt auch die Führung der Bilanzzone CH).**
 - transparente und einfache Zugangsvoraussetzungen
 - Gebührenstruktur des VAP so, dass Entwicklung von Liquidität nicht negativ beeinflusst wird.
- **Bilanzierungsregime**
 - Tagesbilanzierung für alle Verbrauchergruppen
 - aber ggf. Pönalen (wenn nötig) z.B. bei Verletzung von untertätigen Restriktionen
- **Beschaffung von Regelenergie**
 - Prioritäre Nutzung des Netzpuffers.
 - Beschaffung externer Regelenergie wenn möglich über VAP Schweiz.

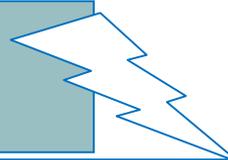


KOSTEN UND TARIFE BEIM NETZ

Ziele



Statische, Allokative und dynamische Effizienz



Versorgungssicherheit
(durch hinreichende Investitionsanreize)



Handlungsempfehlung der Studie (Instrumente)

- **Kostenermittlung**
 - Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) als Bewertungsansatz für Anlagevermögen
 - WACC-Ansatz
 - Prinzipien für Abschreibungsmethodik (z.B. keine Abschreibungen unter Null) in GasVG
- **Kostenabgrenzung**
 - Buchhalterische Entflechtung
 - Überregional/regional versus lokal unterscheiden
 - Eindeutige Zuordnung von DRM zu einer Ebene
 - Zuordnung Speicher zum Netz
- **Kostenschlüsselung**
 - Grundsätze für Kostenschlüsselung in GasVG (z.B. Stetigkeit, Transparenz)
 - Überprüfung der sachgerechten Anwendung durch Regulierungsbehörde
- **Tarifgrundsätze**
 - Allgemeine Tarifgrundsätze in GasVG (u.a. Effizienz, Förderung von Wettbewerb, Verursachergerechtigkeit)
 - Überregionale/regionale Ebene – Verankerung der Systematik der Entry/Exit-Tarife im GasVG (gemäss EU Netzkodizes)
 - Regionale Ebene – Verankerung von Tariftypen, jedoch weiterhin Flexibilität bei Tarifstruktur für Unternehmen



- Motivation und Grundlagen für die Arbeiten am GasVG
- Vom Energie-Zieldreieck zum GasVG
- Resultate der ersten Studien
- Grundsatzpositionen des BFE
- Zeitplan



Weiterhin zuverlässige Versorgung mit Erdgas

- Primär **verantwortlich** sind **Netzbetreiber und Lieferanten**
- **Gute Integration** in das europäische Netz, den europäischen Markt und die entsprechenden Krisenmechanismen. Voraussetzung: Diskriminierungsfreier Zugang zur Gasinfrastruktur der Nachbarländer.
- **Sicherer, zuverlässiger, effizienter und stabiler Netzbetrieb.** Verantwortung liegt dabei primär bei Netzbetreiber. Handlungsspielraum, bspw. im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips, sowie gute Rahmenbedingungen sind hierfür notwendig.
- Subsidiäre Massnahmen im Rahmen **wirtschaftliche Landesversorgung**



Diskriminierungsfreier Netzzugang für alle Netznutzer

Zugang zu Schweizer Gasmarkt aus dem Ausland sollte so offen wie möglich sein (verfügbare Kapazitäten), damit die netzzugangsberechtigten Endkunden die Wahl zwischen verschiedenen Anbietern, zum Vergleich von Leistungen und Preis, haben.

Keine Querfinanzierung zwischen verschiedenen Sparten und Aufgaben eines GVU, mit zumindest buchhalterischer Entflechtung des Netzes.

Aufsicht über den Netzbereich, die Netzkosten und Netztarife sowie die Gewährung des Netzzugangs durch eine unabhängige Instanz.

Netzzugangsberechtigte Kunden **in isolierten Zonen** (Tessin und Kreuzlingen) sollen von den Vorteilen des Marktzugangsmodelles profitieren können.



Transparenz

Die für den Netzzugang notwendigen Informationen, sollten veröffentlicht werden und frei zugänglich sein. Dies betrifft etwa die Bereiche Tarife, Kapazitäten, Bilanzierung oder Messwesen.

Preistransparenz soll für **alle Endkunden** (auch solche ohne Netzzugang) gewährleistet werden. Dazu gehört die Pflicht zur Aufteilung der Gaspreise in die Komponenten Netz, Energie, Abgaben und Leistungen.

Ebenso dürfte es notwendig sein, dass eine **unabhängige Aufsichtsinstanz**, zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzzugangs und der Aufsicht über die Netzkosten und -tarife, **weitere Informationen von den Netzbetreibern erhält** und einfordern kann.



Schweizweit effiziente Lösung

Die Gasversorgung ist historisch aus lokalen und regionalen Initiativen entstanden. Es ist daher verständlich und nachvollziehbar, wenn auch heute noch diese Perspektive dominiert.

Aus **nationaler Perspektive**, erscheinen zumindest an einigen Orten, andere und wohl auch **effizientere Lösungen** möglich.

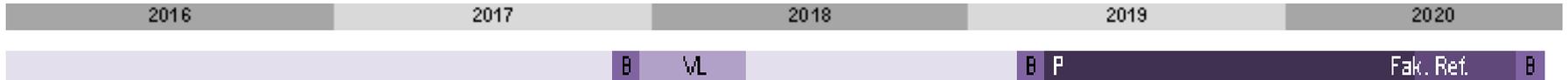
Effiziente Lösungen des Netzzugangs sollen auch für die isolierten Zonen zur Anwendung kommen.



- Motivation und Grundlagen für die Arbeiten am GasVG
- Vom Energie-Zieldreieck zum GasVG
- Resultate der ersten Studien
- Grundsatzpositionen des BFE
- Zeitplan



- Motivation und Grundlagen für die Arbeiten am GasVG
- Vom Energie-Zieldreieck zum GasVG
- Resultate der ersten Studien
- Grundsatzpositionen des BFE
- **Zeitplan**



B= Bundesrat, VL = Vernehmlassung
Gutzeichen = Datum Inkraftsetzung, *

2016: Weitere Grundlagenarbeiten, d.h. weitere Studien, Schlussberichte

2017: Erarbeitung Gesetzesentwürfe, erläuternder Bericht (Vernehmlassungsvorlage)

Start Vernehmlassung: Ende 2017

Inkraftsetzung nicht vor 2020